



Positionspapier des Bundesvorstandes

„Bescheinigungen über den Besuch von Kreuzbundgruppen“

Institutionen wie z.B. Sozialbehörden, Führerscheinstellen, Gerichte oder auch Arbeitgeber machen zunehmend ihren suchtkranken Patienten, Klienten oder Mitarbeiter die regelmäßige Teilnahme an einer Sucht-Selbsthilfegruppe zur Auflage. Um einen solchen regelmäßigen Gruppenbesuch zu belegen, sollen von einzelnen Selbsthilfegruppenmitgliedern oder -leitern Bescheinigungen oder Berichte ausgestellt werden.

Prinzipien der Sucht-Selbsthilfe

Sucht-Selbsthilfegruppen sind Zusammenschlüsse von Betroffenen auf freiwilliger Basis. Die Gruppenmitglieder bilden auf Grund ihrer persönlichen Sucht- und Lebenserfahrung eine Gemeinschaft, in der sich Suchtkranke zur Stabilisierung ihrer Abstinenz, zusammen mit ihren Angehörigen, gegenseitig stützen und untereinander helfen.

Für die erfolgreiche Arbeit aller Selbsthilfegruppen gelten die nachfolgenden Prinzipien:

- Betroffenheit der Beteiligten,
- Freiwilligkeit,
- Vertraulichkeit,
- Gleichheit.

Die Ziele der Selbsthilfegruppen orientieren sich in erster Linie an den Bedürfnissen und Interessenslagen ihrer Gruppenmitglieder. Selbsthilfe arbeitet freiwillig, unentgeltlich und steht allen Hilfesuchenden zur Verfügung. Selbsthilfegruppen sind jedoch keine Dienstleistungserbringer, deren Leistungen beliebig von Institutionen abgerufen werden können. Selbsthilfe kann und darf nicht von außen fremdbestimmt werden.

Bescheinigung der Gruppenteilnahme

Selbsthilfegruppen arbeiten seit vielen Jahren erfolgreich mit Krankenhäusern, niedergelassenen Ärzten, ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen sowie mit sozialen und gesundheitlichen Behörden zusammen. Die zentrale Bedeutung der Selbsthilfe im Rahmen der Rückfallprophylaxe (Stabilisierung der Abstinenz) und der sozialen Integration ist aus Sicht von Kosten- und Leistungsträgern unbestritten. Aus diesem Grund vermitteln Institutionen gern Betroffene in die Selbsthilfe.

Die positive Wirkung von Selbsthilfe hängt jedoch von der Offenheit, persönlichen Bereitschaft und den individuellen Fähigkeiten jedes einzelnen Teilnehmers ab. Die Strukturen und das Selbstverständnis dieser freiwilligen Zusammenschlüsse können sich verändern und die positiven Effekte der Gruppenarbeit könnten verloren gehen, wenn suchtfähigste oder –kranke Menschen ohne entsprechender Motivation oder

Überzeugung an einer Gruppe teilnehmen „müssen“ (z.B. nur um den Führerschein wieder zu erlangen).

Eine Kontrolle der Erfüllung von Auflagen darf nicht auf Selbsthilfegruppen übertragen werden.

Es widerspricht daher den Prinzipien der Selbsthilfe, wenn Gruppenleiter oder Gruppenmitglieder über die regelmäßige Teilnahme anderer Bescheinigungen ausstellen oder sogar Berichte verfassen sollen und damit auf die Stufe von „Kontrolleuren“ gehoben werden. Dadurch könnte sich das Klima in der Gruppe verschlechtern und die Attraktivität der Gruppe als freiwilliges Angebot verblasen.

Das gilt nicht für Anwesenheitsbestätigungen (z. B. für Gruppenbesucher aus einer JVA).

Hamm, den 4. Juni 2005

Der Bundesvorstand des Kreuzbund e. V.